



FRANZÖSISCHES ERB- UND IMMOBILIENRECHT

Nachlassplanung: Ansprüche und Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Erbfällen

AUSGANGSLAGE

Die Ehegattin A., Schweizerin und ihr Ehemann B., französischer Staatsbürger mit Aufenthaltsbewilligung B., sind seit 2017 verheiratet und in der Schweiz wohnhaft. Sie planen einen Ehe- und Erbvertrag in der Schweiz abzuschliessen, um im Fall des Versterbens eines Ehegatten den überlebenden Ehegatten maximal zu begünstigen.

Der Ehegatte B. besitzt eine Immobilie in Frankreich, die er von seinem Vater im Alter von drei Jahren geerbt hat. Nach seinem Versterben soll seine Ehefrau A. als Alleinerbin über seinen gesamten Nachlass eingesetzt werden, wobei die Immobilie nach dem Versterben des Ehegatten B. zurück an seine Familie bzw. an seine Mutter und seine zwei Schwestern in Frankreich zurückfallen soll. Sein Bruder C. soll von seinem Nachlass nichts erben.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Ansprüche der überlebenden Ehegattin sowie der Familie von B. in seinem Versterbensfall zustehen sowie welche Besonderheiten bei der Regelung von grenzüberschreitenden Erbfällen zu berücksichtigen sind.

ANSPRÜCHE DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN UND DER FAMILIE DES ERBLASSERS

Mit dem Tod des Ehegatten wird die Ehe aufgelöst. Vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung muss das eheliche Vermögen aufgeteilt werden. Im Rahmen dieser güterrechtlichen Auseinandersetzung wird bestimmt, welche Teile des ehelichen Vermögens der überlebende Ehegatte vorweg beanspruchen kann und welche Teile in den Nachlass des verstorbenen Ehegatten («Erblassers») fallen. Der Ehegatte wird schliesslich entweder allein oder zusammen mit anderen, etwa Blutsverwandten des Erblassers, am Nachlass beteiligt.

Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch seine Eltern, erhält der überlebende Ehegatte sowohl nach schweizerischem als auch nach französischem Erbrecht den gesamten Nachlass (Art. 462 ZGB; Art. 757-2 CC). Abweichend von diesem Grundsatz gilt im französischen Erbrecht jedoch eine besondere Regelung: In diesem Fall haben die Geschwister des Erblassers oder bei deren Vorversterben deren Nachkommen Anspruch auf die Hälfte des Vermögens, das der Erblasser von seinen Eltern durch Erbschaft oder Schenkung erhalten hat und das sich noch im Nachlass befindet (sog. **«droit de retour»** bzw. «Rückfallrecht»; Art. 757-3 CC). Da der Erblasser die Immobilie in Frankreich von seinem Vater geerbt hat, können die Geschwister von B. und somit auch der Bruder C. bei Vorversterben der Mutter ihre Ansprüche gegenüber dem überlebenden Ehegatten geltend machen.

NACHLASSPLANUNG

Der Wunsch des Ehegatten B., seinen Bruder C. von der Erbschaft auszuschliessen, kann durch die «droit de retour»-Regelung beeinträchtigt werden. Damit der letzte Wille des Erblassers auch tatsächlich umgesetzt werden kann, müssen diese Aspekte auch in dem in der Schweiz zu beurkundenden Ehe- und Erbvertrag zu Lebzeiten geregelt werden. In Frankreich sind Verträge über das Erbrecht («pacte sur succession future») grundsätzlich verboten. Daher wurde im vorliegenden Fall zusätzlich noch eine letztwillige Verfügung (Testament) errichtet, indem der Erblasser seinem Bruder C. dieses Rückfallrecht entzieht und das schweizerische Erbrecht - unabhängig von seinem Wohnsitz - für seinen Nachlass als anwendbar erklärt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wirkungen des Ehe- und Erbvertrags auch in Frankreich anerkannt werden und der Bruder C. des Erblassers von seinem Nachlass nichts erbt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Nachlassplanung für Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit erfordert besondere Sorgfalt und eine gründliche Auseinandersetzung mit den nationalen Erbrechtvorschriften der betroffenen Länder. Die Besonderheiten und potenziellen Konflikte, die sich daraus ergeben, müssen bei der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen (Testamente sowie Ehe- und Erbverträge) berücksichtigt werden. Durch eine frühzeitige Planung Ihres Nachlasses kann ein Streit unter den Erben sowie Familienangehörigen vermieden werden.

ÜBER UNS

Unsere Anwaltskanzlei ist auf das französische Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich oder Italien besitzen, kaufen, verkaufen, verschenken, vererben oder in anderer Weise weitergeben wollen, spezialisiert. Hier arbeiten wir mit einem spezialisierten französischen Notariat zusammen (Deutsch und Französisch sprechend).

Fragen Sie uns. Wir nehmen Sie zusammen mit unserem Partnernotariat mit auf eine spannende Reise zur Optimierung Ihres Immobilienbesitzes in Frankreich.

KONTAKT

FSDZ Rechtsanwälte
& Notariat AG



Zugerstrasse 76B
6340 Baar



+41 41 727 60 80



sekretariat@fsdz.ch

Interne Verfasserin:
MLaw Argonita Ameti